

die christliche, kirchliche Ehe schützen, konnte man mit derlei Taufkandidaten wohl rigoroser verfahren. Aber seit der neuen Ära, wo die Zivilehe offen steht, kommt es nur zu oft vor, daß der Ungetaufte auch noch den Getauften um den Glauben bringt, wie im vorliegenden Falle. Perversio, Apostasia sind die Folgen und die Familie geht dann der Kirche auch verloren. Wir finden ja recht gute Familien, wo zur Konversion die Ehe den Anstoß, die Occasio gegeben. Ja, bei jungen Jüdenmädchen, welche getauft werden wollen, ist es auch sehr angezeigt, daß sie bald einen christlichen Bräutigam finden oder schon haben, weil sonst ihre Angehörigen gern mit einem Bräutigam kommen, um sie wieder zum Abfall zu bringen.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

**V. (Verlöbnisform nach kirchlichem und nach österreichischem Recht.)** Theodor und Euphrasia, beide zuständig in die Pfarrei Berg, seit ein bis zwei Wochen wohnhaft in der Pfarrei Tal, wollen sich verloben. Theodor bespricht sich gerade in Berg mit dem Pfarrer von Tal, dem Bruder der künftigen Braut — da erhält er die Einberufung; er bittet also diesen, selbst als Prokurator für ihn in den nächsten Tagen das Beclöbnis zu schließen und das Dokument dann ihm nachzuschicken, damit auch er es unterzeichne. Der Pfarrer von Tal unterzeichnet denn auch der Vereinbarung gemäß den Vertrag und macht die Braut, die eines wehen Fingers halber in ihre Rubrik nur ein Kreuz macht, darauf aufmerksam, daß dies ungültig wäre, worauf sie allerdings mühsam und abgerissen, doch leserlich ihren Namen schreibt. Als amtlichen (kirchlichen) Zeugen wünscht man, obwohl der Vertrag in Tal geschlossen wird, den Pfarrer von Berg, weil — nebst anderen Gründen — der Pfarrer von Tal ja Prokurator ist. Dieser also, als Ortspfarrer, delegiert jenen, „erlaubter- und gültigerweise amtlicher Zeuge zu sein“. Nach acht Wochen nun wird die Rechtsgültigkeit der Verlobung bestritten. Ist das Verlöbnis nach kirchlichem und eventuell nach österreichischem Rechte gültig (und erlaubt)? — Die Ungültigkeit des Verlöbnisses ist entschieden zu behaupten.

Erstens läßt die Verlöbnisform — und das schon ist das Entscheidende — gar keine Delegierung zum amtlichen Zeugen zu; auch der parochus proprius und der Ordinarinus selbst kann außerhalb seines Bezirkes nur gewöhnlicher Zeuge (mit einem zweiten) sein. Zweitens macht die Verlöbnisform in keiner Beziehung irgend einen Unterschied zwischen erlaubt und gültig, also auch nicht in der Amtszeugenschaft;<sup>1)</sup> daher ist auch keine commoratio menstrua der Brautleute vor der Verlobung, wohl aber vor der Ehe, zur Erlaubtheit notwendig; also tut in unserem Falle es gar nichts zur

<sup>1)</sup> S. C. C. 28. März 1908 ad VII.

Sache, wie lange die Brautleute schon in Tal wohnhaft sind. Daß der Ortspfarrer sowohl anwesend ist und sogar unterzeichnet, als auch nachher der Bräutigam noch selber seinen Namen dazusetzt, kann die Gültigkeit nicht mehr retten; denn die Unterzeichnung von Seite des Bräutigams erfolgt später, gefordert aber ist dazu gleichzeitige Anwesenheit; daher ist jene ganz zwecklos. Im Gegenteil sogar, wenn vielleicht gar der Bräutigam erst Tag, Monat und Jahr seiner Unterschrift als Datum der Verlobung beizeugen würde, wäre schon wieder deshalb allein der Vertrag kirchlich ungültig.

Die Anwesenheit und Unterzeichnung des Ortspfarrers aber kann nicht die amtliche Zeugenschaft des Pfarrers von Berg ergänzen, da diese ganz und einzlig an die Person des Ortspfarrers als solchen untrennbar gebunden ist, diese aber in unserem Fall in der Vertretung des Bräutigams vollständig aufgeht. Es hätte also der Pfarrer von Berg als gewöhnlicher Zeuge fungieren und noch ein zweiter solcher beigezogen werden müssen. Oder aber es hätte der Pfarrer von Berg mit der Vertretung des Bräutigams betraut werden und der Pfarrer von Tal seines Amtes als Ortspfarrer in der kirchlichen Zeugenschaft walten können; so wäre keine weitere Person mehr nötig gewesen. Es hätten so die gleichen Unterschriften, aber in anderer Rollenverteilung genügt. Ueberhaupt macht es nicht die Zahl (drei) der Unterschriften allein aus; in einem Falle könnten sogar auch zwei Unterschriften rechtsgültig genügen. Wenn nämlich beide Brautleute des Schreibens unfähig wären, müßte dies in der Urkunde bemerkt und ein weiterer Zeuge notwendig mitunterzeichnen, also der Ortspfarrer und dieser Zeuge. Haring (Das neue Chedekret „Ne temere“<sup>12</sup> Graz 1907) fordert zwar auch hier zwei weitere Zeugen, jedoch das Dekret nicht; natürlich soll damit der Schicklichkeit der Hinzuziehung von noch zwei Zeugen nicht nahegetreten werden.

II. Das österreichische Recht kennt überhaupt keine Verlöbnisform; nach ihm also gilt auch Theodors „Verlobung“ nicht. Jedoch behält § 46 des a. b. G. B. jenem Brautteile, von dessen Seite keine begründete Ursache zum Rücktritte vom Verlöbnis entstanden ist, den Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens vor. Um aber dieses Gesetz für sich in Anspruch nehmen zu können, ist es zwar genug, aber keineswegs nötig, daß ein nach den Vorschriften des Dekretes „Ne temere“ eingegangener Verlöbnisvertrag vorliege, es reicht vielmehr hin, auf was immer für eine Art nachzuweisen, es habe ein gegenseitiges Versprechen, einander zu ehelichen, bestanden und man habe durch das Nichteinhalten des Versprechens unschuldig einen Schaden tatsächlich erlitten (Dr Moriz Stubenrauch, Dr Max Schuster v. Bonnott und Dr Karl Schreiber: Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche<sup>7</sup> Wien 1892, 1. Bd., S. 115 ff). Nun aber hat zwischen Theodor und Euphrasia evident nachweisbar ein solches Versprechen bestanden; also kann

die Braut, wenn sie unschuldig Schaden dadurch gelitten hat, diesen § 46 des österreichischen Rechtes mit sicherem Erfolge anrufen.

Innsbruck.

P. Josef Finster S. J.

**VI. (Kommunion nach schwerer Sünde.)** Dazu fordert bekanntlich das Tridentinum (Sess. XIII, decret. de Ss. Euch. Sacr. cap. 7 und can. 11) die vorhergehende Beicht für jedermann, Priester sowohl wie Laien. Sollte ein Priester keinen Konfessorius erreichen können und notgedrungen (necessitate urgente) zelebrieren müssen (nach bloßer Erweckung vollkommen Reue), so habe er quam primum (innerhalb dreier Tage) zu beichten. Und wenn jemand mit Härtnäigkeit anders behauptet, solle er „eo ipso“ exkommuniziert sein.

Gelegentlich hat nun ein hochwürdiger Herr mit anderen über diesen Gegenstand einen Disput veranlaßt, weil es ihm widerprechend erschien, daß einerseits die vollkommene Reue auch ohne Beicht in den Stand der Gnade versetzt, während hier „auf einmal“ die Beicht selbst als unerlässliche Bedingung zur Kommunion gefordert wird. Auch stieß er sich an der Forderung „quam primum confiteatur“, da dies eine Härte sei für Priester, die entweder ihrem nächsten Amtskollegen beichten oder aber mit großen Opfern einen entfernteren Konfessorius aufsuchen müßten.

I. Ist nun dieser Priester jetzt eo ipso im Banne?

Keine Rede! Denn er wollte nicht „contrarium docere“, oder „pertinaciter asserere...“ sondern nur die Schwierigkeit sich beheben lassen, die er selbst nicht loszubringen vermochte, obwohl er es tat in Form eines Disputes. Auch hatte er vielleicht keine sichere Kenntnis mehr von der excommunicatio latae sententiae (nemini reservata), wie es zur Infurrierung der Strafe nötig wäre, da es ausdrücklich heißt: „Si quis autem contrarium docere... prae sumpserit, eo ipso excommunicatus existat.“

II. Besteht ein Widerspruch zwischen der Lehre von der Wirksamkeit der vollkommenen Reue und der Forderung, nach schwerer Sünde vor der heiligen Kommunion zu beichten?

Keineswegs! Denn das Tridentinum sagt nicht, die Beicht sei nötig zur Vergebung der Sünden, sondern zum Empfang der Kommunion; und das ist nicht unum idemque!

Zum ganz würdigen und fruchtbaren Empfang der heiligen Kommunion gehört mehr als der bloße Gnadenstand: z. B. eine gute, reine Absicht; die völlige Nüchternheit; eine anständige Kleidung usw. und sicher auch die möglichst gegründete Gewissheit, im Stande der Gnade zu sein. Der Heiland hat dem Petrus gesagt, er werde ihn von der Kommunion ausschließen, wenn er sich nicht „waschen“ lasse. Man mag den Text auslegen wie man will, daß haben noch alle katholischen Erläuterer gefühlt, daß der Heiland eine besondere Gewissensreinheit für die Kommunion fordere. Daher sagt